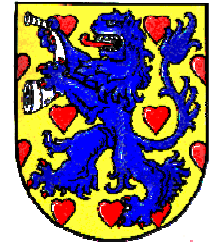


## Anzeigeverfahren i.S. des Nds. Gaststättengesetzes



## Informationsblatt zu Baurecht, Lärmschutz und Abfallwirtschaft

Die Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs.1 und 4 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes **ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung** entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Besonders bei Gaststätten in Altbauten kann die häufig nicht ausreichende **bauseitige Schalldämmung** zwischen Gaststätte und angrenzenden Wohnungen schon bei normalem Betrieb zu erheblichen Problemen führen. Bei der Planung von Neu- bzw. Umbauarbeiten sollte daher immer ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Die Anforderungen an den Schallschutz werden in der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) und der VDI 3726 (Schallschutz bei Gaststätten und Kegelbahnen) beschrieben.

Im Spannungsfeld zwischen den Interessen von Gaststättenbetreibern und deren Gästen auf der einen Seite und dem Ruhebedürfnis der Anwohner auf der anderen Seite gelten feste Regeln. Für Gaststätten sind zum Schutz der Anwohner die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) heranzuziehen, insbesondere die aus § 22 abzuleitenden Betreiberpflichten.

### Pflichten der Gastwirte

Die von einer Gaststätte durch den Einsatz von Küchengeräten, Musikanlagen, Klima- und Lüftungstechnik o.ä. verursachten **anlagenbedingten Geräusche** dürfen im Umfeld die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht überschreiten.

Die hauptsächlich von den Gästen durch laute Gespräche verursachten Geräusche (**verhaltensbedingter Lärm**) unterliegen den ordnungsrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Gemeinden. In der Regel ist es von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags verboten, Lärm zu verursachen, durch den jemand (erheblich) gestört werden kann.

Außerhalb von Gebäuden (z.B. Terrassen) sind anlagenbedingte Geräusche (z.B. Musik) nach 22:00 Uhr zu unterlassen, es sei denn, der Unteren Immissionsschutzbehörde wurde schriftlich nachgewiesen, dass hiervon keine erhebliche Belästigung ausgeht und der maßgebliche Immissionsrichtwert eingehalten wird.

### Maßnahmen/Auflagen gegen gewerblichen Lärm

Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte können **Auflagen**, wie z.B. die Einpegelung einer Musikanlage, die Verbesserung der Schalldämmung oder eine Einschränkung der Betriebszeiten **erteilt werden**. Wer die zulässigen Immissionsrichtwerte ohne gültige Ausnahmezulassung überschreitet oder Auflagen und Bedingungen nicht einhält, handelt **ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden**.

Zur Vermeidung von störenden Geräuschen durch lautstarke Musik sollte der Gastwirt im Vorfeld seine Musikanlage durch einen anerkannten Sachverständigen für Akustik mittels eines Schallpegelbegrenzers auf das zulässige Maß **begrenzen und verriegeln** lassen. Dies gilt ebenfalls für die Darbietung von Live-Musik unter Verwendung elektrischer Verstärker. Zusätzlich sollte durch einen Sachverständigen bei jeder Art von Live-Musik geprüft werden, ob die vorhandene Schalldämmung hierfür ausreichend ist.

### Hinweis der Abfallwirtschaft

Es dürfen nur geringe Speisereste im Sinne von § 6 Abs.3 Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn über die Biotonne entsorgt werden. Betreiber von gewerblichen Anfallstellen wie z.B. Gaststätten, Imbiss- und Cateringbetrieben, Restaurants oder Hotels sowie von allen Anfallstellen mit Kantinenbetrieb haben daher Speisereste über spezielle Speiseresteverwerter einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.